

Permakulturverein Grünes Land

Satzung

(Stand 6. Januar 2019)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Permakulturverein Grünes Land**“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mücheln (Geiseltal) OT Oechlitz.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert und trägt Projekte, Maßnahmen und Aktionen, die dem Zweck der Entwicklung und Förderung einer nachhaltigen Lebens- und Wirtschaftsweise dienen.
2. Die Projekte, Maßnahmen und Ziele können insbesondere sein:
 - Aktiver Aufbau und Förderung von ökologischen Kreisläufen zum Schutz der heimischen Fauna und Flora durch einen eigenen Permakulturgarten. Darin enthalten zum Beispiel: Insektenhotels, Bienenwiesen, Totholzhecken, Kompostwirtschaft zum Aufbau von Humusböden
 - Bildungsmaßnahmen für nachhaltige Entwicklung in den Bereichen: Umgang mit Ressourcen, Natur- und Umweltschutz, Regenerative Energie, Landschaftsschutz, Biologische Vielfalt, Gesundheit und Ernährung
 - Förderung von solidarischem Handeln, Gemeinwohlökonomie, sowie kultureller und gesellschaftlicher/sozialer Inklusion. Zum Beispiel: Gemeinschaftsaktionen für Bürgerinnen und Bürger, Tauschbörsen für Saatgut und Pflanzenableger, Naturerlebnismaßnahmen, Beteiligung an kommunalen Veranstaltungen
 - Vernetzung bestehender Aktivitäten zu allen Themen der nachhaltigen Entwicklung, zum Beispiel: Homepage, Tagungen, Infomaterial, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperation mit anderen Vereinen
 - Förderung, Aufbau und Unterhalt von Zweckbetrieben zur unmittelbaren Verwirklichung der Ziele. Zum Beispiel: Eigener Obst-, Kräuter-, und Gemüseanbau, Naturerlebniscamp, Gartenführungen
3. Die Angebote des Vereins sind für alle offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft und kulturellem oder religiösem Hintergrund. Alle Angebote sind generationenübergreifend und schließen generell benachteiligte Menschen und Menschen mit besonderem Förderbedarf mit ein. Der Verein ist ein parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängiger Verein.

Permakulturverein Grünes Land

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51ff AO. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, welche den Zwecken, Zielen, Interessen und Grundsätzen des Vereins zustimmt. Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Annahme des Antrags wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
2. Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Mitglieder, die sich aktiv im Sinne von §2 betätigen. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie haben volles Stimmrecht.
 - Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen, ohne Stimmrecht zu haben.
 - Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist, austreten. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Ein Austritt aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig, und muss schriftlich dem Vorstand des Vereins gegenüber erklärt werden.
4. Ein Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.
5. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
2. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

Permakulturverein Grünes Land

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen

§7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Personen erweitern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig

§8 Aufgabenbereich des Vorstandes im Sinne des §26 BGB

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des §26 Abs. 2 BGB.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils Alleinvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben: die Durchführung des Vereinszwecks, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins, die Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.
4. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.
3. Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben, wobei auch per E-Mail einberufen werden kann.
4. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

Permakulturverein Grünes Land

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung der Satzungsänderungen

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von Abs. 2 $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie soll Festlegungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§12 Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.“ Charitéstraße 3, 10117 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Permakulturverein Grünes Land

§14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in diese Satzung aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4. Januar 2019 beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oechlitz, 6. Januar 2019

Christian Lellinger

Cornelia Bäse

Tobias Lellinger

Jacqueline Bruno

Sylvia Tandel

Felix Bruno

Karin Pawlik

Nicole Lellinger

Anke Schmidt

Steffen Schmidt

Stefanie Wengorz